

24a

Stadt Eberbach
Landkreis Heidelberg

Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Gebühren
für den Wochenmarkt (Wochenmarkt-Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl.S.129) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.9.1974 (GesBl.S.373), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl. S.71) und des § 6 der Wochenmarktordnung der Stadt Eberbach vom 13.11.1952 hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 26.11.74 folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme von Plätzen des Wochenmarktes werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes.

Gebührensschuldner ist, wer den zugewiesenen Platz benutzt oder benutzen läßt.

Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 2

Die Gebühren werden vom Marktmeister kassiert, der eine Quittung erteilt. Die Quittung ist nicht übertragbar.

§ 3

Die Gebühren werden nach qm berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren ist das vom Marktmeister festgestellte Maß. Sie betragen pro qm benutzter Fläche DM 1,--.

Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen. Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Wochenmarkt-Gebührensatzung vom 11.5.1965 ungültig.

E b e r b a c h , den 26.11.74



Für den Gemeinderat:

Schlesinger
Schlesinger
Bürgermeister

Bekanntmachung am 29.11.1974 in der Eberbacher Zeitung.

Anzeige an die Aufsichtsbehörde am: 29.11.1974

Der Bürgermeister:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt (Wochenmarktgebührenordnung) vom 26.11.1974.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl.S.129) i.d.Fassung vom 22.12.1975 (GesBl. 1976 S.1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) i.d.F.v.29.3.1966 (GesBl.S.48) sowie § 6 (1) der Polizeiverordnung über die Abhaltung des Wochenmarktes vom 8.4.1976 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1.2.77 folgende

Änderungs-Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Wochenmarktgebührensatzung vom 26.11.1974 erhält folgende neue Fassung:

"Die Gebühren werden nach qm berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren ist das vom Marktmeister festgestellte Maß. Sie betragen pro qm genutzter Fläche DM 1,10.
Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen. Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu rechnen."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

Eberbach, den 1.2.1977



Der Bürgermeister:

Schlesinger
Schlesinger

Ortsübl. Bekanntmachung am: 22.2.77

Anzeige an Aufsichtsbehörde am: 22.2.77

Eberbach, den 22.2.77

Der Bürgermeister:

W. W. W.
W. W. W.

W. W. W.